

Preisangaben im Internet

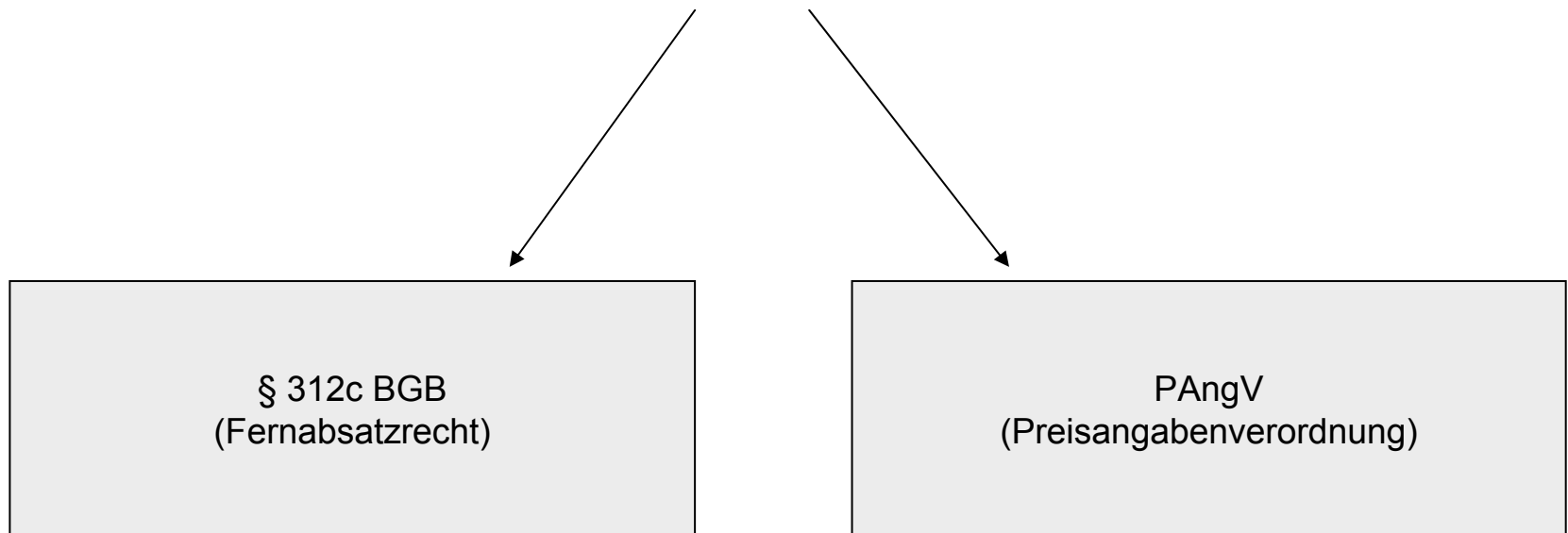
Urteil des BGH vom 5.10.2005, NJW 2006, 211-214

Referentin: Marion Frischkorn, Universität Oldenburg

- Informationspflichten im eCommerce

	Verbraucherschützend	und unternehmerischer Geschäftsverkehr
Vorvertraglich	<ul style="list-style-type: none"> • § 312c Abs. 1 BGB (Fernabsatz) • PAngV (Preisangaben) • § 312c Abs. 2 Nr. 1 BGB (Finanzdienstl. im Fernabsatz) • § 502 Abs. 2 BGB (Teilzahlungsg. i. Fernabsatz) 	<ul style="list-style-type: none"> • § 6 TDG (Teledienste) • § 312e Abs. 1 Nr. 2 BGB (Elektron. Geschäftsverkehr)
Bei Vertragsschluss	<ul style="list-style-type: none"> • § 305 Abs. 2 BGB (Allgem. Geschäftsbedingungen) 	<ul style="list-style-type: none"> • § 312e Abs. 1 S. 1 Nr. 4 BGB (Elektron. Geschäftsverkehr)
Nachvertraglich	<ul style="list-style-type: none"> • § 312c Abs. 2 Nr. 2 BGB (Fernabsatz) 	<ul style="list-style-type: none"> • § 312e Abs. 1 S. 1 Nr. 3 BGB (Elektron. Geschäftsverkehr)

- Gesetzliche Grundlagen für Preisangaben im Internet



- § 312c BGB und PAngV

§ 312c BGB
(Fernabsatzrecht)



- § 312c Abs. 1 BGB i.V.m. BGB-InfoV betrifft neben Preisangaben auch andere Angaben (Widerruf, Rücktritt, etc.)
- § 312c Abs. 2 BGB regelt auch nachvertragliche Informationspflichten

PAngV
(Preisangabenverordnung)



- PAngV betrifft nur Preisangaben
- Informationspflichten sind nur vorvertraglicher Natur

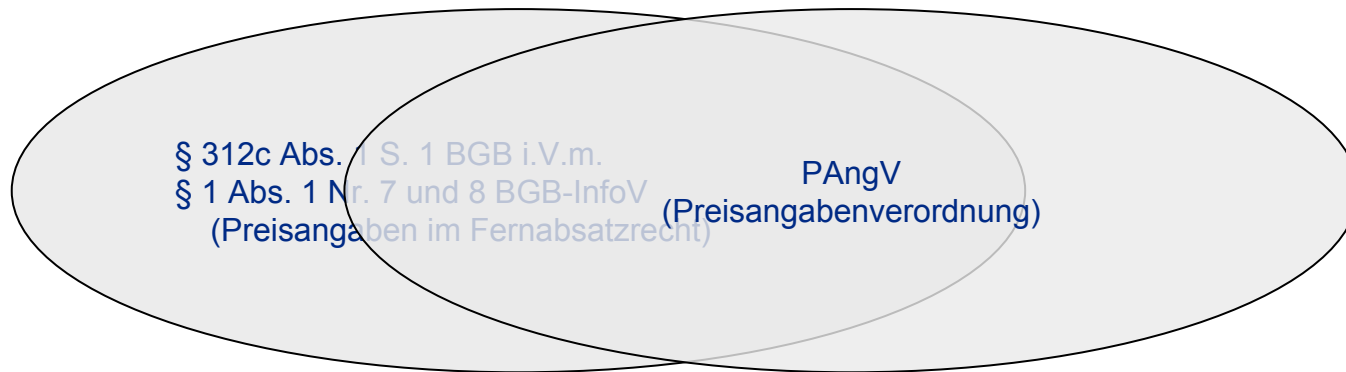
- Fokus dieses Vortrags

```
graph TD; A[• Fokus dieses Vortrags] --> B["§ 312c Abs. 1 S. 1 BGB i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 7 und 8 BGB-InfoV (Preisangaben im Fernabsatzrecht)"]; A --> C["PAngV (Preisangabenverordnung)"];
```

§ 312c Abs. 1 S. 1 BGB i.V.m. § 1 Abs. 1
Nr. 7 und 8 BGB-InfoV
(Preisangaben im Fernabsatzrecht)

PAngV
(Preisangabenverordnung)

- Verhältnis beider Vorschriften zueinander
⇒ Rechtsprechungspraxis



- Beide Vorschriften sind teilweise deckungsgleich, teilweise aber auch unterschiedlich ausgestaltet
- Preisangabenrechtliche Verstöße werden in der gerichtlichen Praxis häufig an der PAngV gemessen, Rückgriff auf § 312c Abs. 1 S.1 BGB i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 7 und 8 BGB-InfoV eher selten
- Grund: PAngV enthält über den Inhalt der BGB-InfoV hinaus noch detailliertere und weitergehendere Regelungen
- PAngV daher als speziellere Norm i.S.d. § 312c Abs. 4 BGB neben Fernabsatzrecht anwendbar

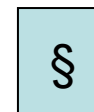
- Verhältnis beider Vorschriften zueinander
⇒ Unterscheidungskriterien/Übersicht

- § 312c Abs. 1 S. 1 BGB i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 7 und 8 BGB-InfoV
(Preisangaben im Fernabsatzrecht)
- PAngV
(Preisangabenverordnung)

- Persönlicher und sachlicher Anwendungsbereich

- Inhaltlicher Regelungsgehalt

- Formaler Regelungsgehalt:
⇒ Zeitliche Anforderungen
⇒ Transparenz:



- Urteil des BGH
vom 5.10.2005,
NJW 2006, 211-214

- Unterscheidungskriterien
⇒ Anwendungsbereich

Persönlicher und sachlicher Anwendungsbereich	§ 312c Abs. 1 S. 1 BGB i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 7 und 8 BGB-InfoV	PAngV
<p>Übereinstimmungen (Persönlicher Anwendungsbereich)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • § 312c Abs. 1 BGB i.V.m. § 312b BGB: Verträge zwischen Unternehmern und Verbrauchern • § 1 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 1 PAngV: Verträge zwischen privaten Letztverbrauchern, denen ein gewerbs- oder geschäftsmäßig oder in sonstiger Weise handelnder Anbieter gegenüber steht 	
<p>Unterschiede (Sachlicher Anwendungsbereich)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Nur Fernabsatzverträge i.S.d. § 312b BGB (d.h. Vertragsabwicklung über Fernkommunikationsmittel wie z.B. Telefon, Fax, E-Mail, Internet) • Ausnahmetatbestände in § 312b Abs. 3 und 4 BGB 	<ul style="list-style-type: none"> • § 1 Abs. 1 PAngV: Anbieter von Waren und Dienstleistungen allgemein (d.h. Verträge jeglicher Art) • Ausnahmetatbestände in § 9 PAngV

- Unterscheidungskriterien
⇒ Inhaltlicher Regelungsgehalt

Inhaltlicher Regelungsgehalt	§ 312c Abs. 1 S. 1 BGB i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 7 und 8 BGB-InfoV	PAngV
<p>Übereinstimmungen (Gesamt/Endpreis und andere Preiskomponenten)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Unterscheidung zwischen <u>Gesamt/Endpreis</u> einerseits und zusätzlich anfallenden <u>Liefer- und Versandkosten</u> andererseits (§ 1 Abs. 1 Nr. 7 und 8 BGB- InfoV und § 1 Abs. 1 S. 1 i.V.m. Abs. 2 Nr. 2 PAngV) • Im Gesamt/Endpreis müssen alle neben dem eigentlichen Preis der Ware selbst anfallenden <u>feststehenden</u> Nebenkosten (sog. Preisbestandteile) enthalten sein ⇒ Beispiel: (Bearbeitungs)Gebühren, Umsatzsteuer <ul style="list-style-type: none"> • Rechtsprechung zur Angabe der Buchungsgebühr im beworbenen Preis einer Reiseleistung: - OLG Karlsruhe vom 9.6.2005, WRP 2005, 1188 • <u>Variable</u>, von der Bestellung des Kunden abhängige, <u>Komponenten</u> müssen im Gesamt/Endpreis nicht enthalten sein, aber gesondert ausgewiesen werden ⇒ Beispiel: Liefer- und Versandkosten <ul style="list-style-type: none"> • Rechtsprechung zur gesonderten Angabe der Versandkosten: - BGH vom 14.11.1996, NJW 1997, 1782, 1783 - BGH vom 5.10.2005, NJW 2006, 211, 212 	

- Unterscheidungskriterien
⇒ Inhaltlicher Regelungsgehalt

Inhaltlicher Regelungsgehalt	§ 312c Abs. 1 S. 1 BGB i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 7 und 8 BGB-InfoV	PAngV
<p>Unterschiede</p>	<ul style="list-style-type: none"> • In Einzelfällen Bezifferung der (Gesamt)Preise entbehrlich, soweit Berechnungsgrundlage ausgewiesen wird (§ 1 Abs. 1 Nr. 7 BGB-InfoV) 	<ul style="list-style-type: none"> • Neben den (End)Preisen auch der Grundpreis, Verkaufs- und Leistungseinheit, Gütebezeichnung, etc. anzugeben (§ 1 Abs. 1 S. 2 und § 2 Abs. 2 PAngV) • Ausdrücklicher Hinweis darauf, ob die Umsatzsteuer und sonstige Preisbestandteile im Endpreis enthalten sind (§ 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 und 2 PAngV) • In Einzelfällen Bezifferung der Liefer- und Versandkosten entbehrlich, soweit Berechnungsgrundlage ausgewiesen wird (§ 1 Abs. 2 S. 3 PAngV)
	<div style="border: 1px solid black; padding: 2px; display: inline-block; margin-bottom: 5px;">§</div> <ul style="list-style-type: none"> • Rechtsprechung zur Angabe der Berechnungsgrundlage des Endpreises und der Liefer- und Versandkosten: <ul style="list-style-type: none"> - BGH vom 3.4.2003, MMR 2003, 785 - OLG Köln vom 6.8.2004, MMR 2005, 111, 112 	

- Unterscheidungskriterien
⇒ Formaler Regelungsgehalt

Formaler Regelungsgehalt/ Zeitliche Anforderungen	§ 312c Abs. 1 S. 1 BGB i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 7 und 8 BGB-InfoV	PAngV
Übereinstimmungen (Information vor der Bestellung des Verbrauchers)	<ul style="list-style-type: none">• § 312c Abs. 1 S. 1 BGB: Information über Preise und Versandkosten rechtzeitig vor Abgabe der Vertragserklärung des Verbrauchers• § 1 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 PAngV: Information über Preise und Versandkosten beim Anbieten von Waren und Dienstleistungen	

- Unterscheidungskriterien
⇒ Formaler Regelungsgehalt

Formaler Regelungsgehalt/ Zeitliche Anforderungen	§ 312c Abs. 1 S. 1 BGB i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 7 und 8 BGB-InfoV	PAngV
<p style="text-align: center;">Unterschiede (Information in der Werbung)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Informationen über Preise im Rahmen der Werbung nicht erforderlich <div style="display: flex; align-items: center; margin-top: 20px;"> <div style="background-color: #e0f2f1; padding: 10px; margin-right: 10px; text-align: center; width: 40px; height: 40px; display: flex; align-items: center; justify-content: center;">§</div> <ul style="list-style-type: none"> • Rechtsprechung zum Zeitpunkt der Informationserteilung: <ul style="list-style-type: none"> - BGH vom 3.7.2003, CR 2003, 816, 817 - OLG Hamburg vom 23.12.2004, MMR 2005, 318 </div>	<ul style="list-style-type: none"> • Bei Werbung <u>unter Angabe von Preisen</u> Information über Preise und Versandkosten erforderlich (§ 1 Abs. 1 S. 1 PAngV und richtlinienkonforme Auslegung des § 1 Abs. 2 PAngV durch die Rspr.) <div style="display: flex; align-items: center; margin-top: 20px;"> <div style="background-color: #e0f2f1; padding: 10px; margin-right: 10px; text-align: center; width: 40px; height: 40px; display: flex; align-items: center; justify-content: center;">§</div> <ul style="list-style-type: none"> • Rechtsprechung zum Zeitpunkt der Informationserteilung: <ul style="list-style-type: none"> ⇒ OLG Hamburg vom: <ul style="list-style-type: none"> - 12.8.2004, MMR 2005, 108 - 23.12.2004, MMR 2005, 318, 320 - 3.2.2005, MMR 2005, 467 - 24.2.2005, CR 2006, 127, 128 - 16.11.2005, CR 2006, 209 (Ls.) </div>

- Unterscheidungskriterien
⇒ Formaler Regelungsgehalt

Formaler Regelungsgehalt/ Transparenz	§ 312c Abs. 1 S. 1 BGB i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 7 und 8 BGB-InfoV	PAngV
<p>Übereinstimmungen (Wie und Wo der Informationswiedergabe)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Beide Vorschriften stellen ähnliche Kriterien auf: • § 312c Abs. 1 S. 1 BGB: Klarheit und Verständlichkeit • § 1 Abs. 6, §§ 3-8 PAngV: Grundsätze der Preisklarheit und Preiswahrheit: Informationen müssen <ul style="list-style-type: none"> - dem Angebot oder der Werbung eindeutig zugeordnet werden - leicht erkennbar, deutlich lesbar oder sonst gut wahrnehmbar sein 	
	<div style="border: 1px solid black; background-color: #e0f2f1; padding: 5px; display: inline-block; text-align: center;">§</div>	<ul style="list-style-type: none"> • Konkrete Ausgestaltung dieser Vorgaben erfolgt durch die Rechtsprechung • Exemplarisch hierzu: BGH vom 5.10.2005, NJW 2006, 211-214 und andere aktuelle instanzgerichtliche Urteile

- **Formaler Regelungsgehalt/Transparenz**
⇒ Urteil des BGH vom 5.10.2005, NJW 2006, 211-214
 - **Zugrunde liegender Sachverhalt:**
In den Allgemeinen Geschäftsbedingungen eines Internet-Versandhändlers heißt es, dass die Versandkostenbeteiligung eines Einzelbestellers 5 € beträgt und bei Sammelbestellungen ab einem Einkaufswert von 180 € keine Versandkosten anfallen. Für schwere und sperrige Güter ist ein Aufschlag von 5 € zu zahlen. Auf die AGB insgesamt – und auf die darin bezüglich der Versandkosten enthaltenen Klauseln gesondert – wird an verschiedenen Stellen des Online-Bestellvorgangs mit einem Link hingewiesen, zuletzt unmittelbar vor der abschließenden Absendung der Bestellung. Allerdings enthält die letzte „Bestell-Übersicht“ nur den Bestellwert/Gesamtpreis, ausdrücklich ohne Versandkosten.
 - **Zu lösende Frage:**
Sind die Versandkosten in der Bestell-Übersicht (Warenkorb) noch einmal der Höhe nach neben dem Warenpreis mit auszuweisen?

- **Formaler Regelungsgehalt/Transparenz**
⇒ Urteil des BGH vom 5.10.2005, NJW 2006, 211-214
- **Entscheidung des BGH:**
 - Bezugnahme auf § 312c Abs. 1 S.1 BGB i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 8 BGB-InfoV
 - Der durchschnittliche Käufer rechnet im Versandhandel mit zusätzlich anfallenden Liefer- und Versandkosten, so dass
 - ein nochmaliges Aufführen der Versandkosten auf der „Bestell-Übersicht“ der konkreten Höhe nach und im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Warenpreis nicht erforderlich ist
 - Dem Gebot von Klarheit und Verständlichkeit ist Genüge getan, wenn die Information über Liefer- und Versandkosten auf einer gesonderten Seite niedergelegt ist
 - Es reicht aus, dass die Versandkosten durch einen Link auf die AGB sowohl auf der letzten Seite des Bestellvorgangs direkt über der Schaltfläche „Bestellung abschicken“ als auch auf der Startseite ohne weiteres abgerufen werden können. Soweit es dazu des Anklickens eines (im vorliegenden Fall leicht auffindbaren) einzigen Links bedarf, handelt es sich um eine im Internet-Verkehr allgemein übliche und dem betreffenden Kundenkreis sehr vertraute Handhabung

- **Formaler Regelungsgehalt/Transparenz**
⇒ Urteil des BGH vom 5.10.2005, NJW 2006, 211-214
- **Offen gelassen (richtiger Weg der Mitteilungspflicht):**
 - Link auf Versandkostenangaben zwar möglich, fraglich aber ob diesbezüglich ein einfacher Link ausreicht oder ein aussagekräftigerer (so genannter sprechender) Link erforderlich ist
 - Regelung der Versandkosten in AGB grundsätzlich zulässig, ungeklärt aber deren konkrete Ausgestaltung
 - Versandkostenklausel inhaltlich klar und verständlich geregelt?
 - * Wenn Kostenangabe abhängig vom Bestellverhalten der Verbraucher, Wiedergabe in leicht berechenbarere Weise möglich?
 - * Begriffe wie „Sammelbestellungen“, „schwer und sperrig“ möglich?

§

- Formaler Regelungsgehalt/Transparenz
⇒ Instanzgerichtliche Entscheidungen
- **OLG Hamburg vom 24.2.2005, CR 2006, 127-130:**
 - Bezugnahme auf § 1 Abs. 2 und 6 PAngV, §§ 3, 4 Nr. 11 UWG
 - Information, dass im Preis auch die Umsatzsteuer enthalten ist, hat schon bei jedem zum Warenangebot ausgewiesenen Einzelpreis und nicht etwa nur in allgemeinen, für alle Angebote geltenden Hinweisen zu erfolgen
 - Offen bleibt auch hier die konkrete Form der Informationserteilung:
 - * Ausformulierung direkt neben dem Preis erforderlich?
 - * Verweis mittels eines Links möglich?
 - * Ausgestaltung eines solchen Links?

- Formaler Regelungsgehalt/Transparenz
⇒ Instanzgerichtliche Entscheidungen

- **OLG Köln vom 6.8.2004, MMR 2005, 111-112:**

- Bezugnahme auf § 1 Abs. 2 und 6 PAngV, §§ 3, 4 Nr. 11 UWG
- Ein Internetangebot verstößt gegen § 1 Abs. 6 PAngV, wenn auf den zunächst aufgesuchten Seiten allein der Warenpreis ohne jeden Hinweis auf zusätzlich anfallende Versandkosten genannt wird und diese Kosten erst auf einer nachfolgenden Seite erwähnt werden, die der Kaufinteressent erst erreicht, wenn er virtuell einen Warenkorb gefüllt hat
- Vermittelt über einen Link können auch variable Versandkosten in Form einer irgendwie gearteten Staffelung dem Angebot eindeutig zugeordnet werden



Soweit die Höhe der zu zahlenden Versandkosten vom Umfang der gesamten Bestellung abhängen sollte, wird der Verbraucher so ohne weiteres erkennen, dass der sich für die erste ausgewählte Ware ergebende Betrag so lang nur vorläufiger Natur ist, wie er seine Auswahl noch nicht abgeschlossen hat

§

§

- **Formaler Regelungsgehalt/Transparenz**
⇒ **Instanzgerichtliche Entscheidungen**
- **OLG Hamburg vom 12.8.2004, MMR 2005, 108-109:**
 - Bezugnahme auf § 1 Abs. 2 und 6 PAngV, §§ 3, 4 Nr. 11 UWG
 - Angaben zur Umsatzsteuer und zu Liefer- und Versandkosten nach § 1 Abs. 2 PAngV müssen sich in unmittelbarer räumlicher Nähe zu den beworbenen Produkten befinden
 - Ausreichend insofern, wenn der Verbraucher jedenfalls in unmittelbarer räumlicher Nähe zu der Werbung unzweideutig zu dem Preis mit allen seinen Bestandteilen hingeführt wird, bspw. mittels eines „sprechenden Links“
 - Hinweise bezüglich der Umsatzsteuer und der Liefer- und Versandkosten in den über einen Link am oberen Bildrand abrufbaren AGB oder während des Bestellvorgangs sind insofern nicht ausreichend

- **Formaler Regelungsgehalt/Transparenz**
⇒ **Instanzgerichtliche Entscheidungen**
- **OLG Hamburg vom 3.2.2005, MMR 2005, 467-468:**
 - Bezugnahme auf § 1 Abs. 2 und 6 PAngV, §§ 3, 4 Nr. 11 UWG
 - Die gemäß § 1 Abs. 2 PAngV erforderliche Aufklärung über Versandkosten ist grundsätzlich mittels eines Links zulässig
 - Link muss durch seine Positionierung und Verständlichkeit unmissverständlich deutlich machen, dass er sich gerade auf die Versandkosten bezieht:
 - * Bezeichnung „mehr info“ nicht ausreichend
 - * Einbindung der Versandkostenangaben in drei Seiten technischer Informationen nicht ausreichend
 - * Irreführend, wenn Preis mit einem Sternchen versehen ist, das nicht auf derselben Seite aufgelöst wird

- **Formaler Regelungsgehalt/Transparenz**
⇒ **Instanzgerichtliche Entscheidungen**
- **OLG Köln vom 7.5.2004, MMR 2004, 617-618:**
 - Bezugnahme auf § 1 Abs. 1 und 6 PAngV
 - Vollständige Angabe der Endpreise muss nicht direkt auf der Angebotsseite erfolgen, sondern kann auch auf einer über einen Link erreichbaren anderen Internetseite erfolgen, sofern hierauf klar und unmissverständlich hingewiesen wird
 - Der direkt neben dem Preis von 99,95 € befindliche und mit „i“ gekennzeichnete Link entspricht diesen Voraussetzungen zunächst, scheitert aber daran, dass die Informationen zu engzeilig in zu kleiner Schrift, nicht untergliedert und inmitten einer Fülle anderer Angaben über das zu erwerbende Gerät geliefert werden
 - Irrelevant ist, dass Preisinformationen gut wahrnehmbar nach Betätigen des Links „mehr Tarif-Details“ abrufbar sind, da der Verbraucher alle Preisinformationen bereits unter dem Button „i“ erwartet

- Konsequenzen für die Praxis

- Im Zweifel Angaben nach PAngV in jedem Zusammenhang mit der Nennung eines Kaufpreises machen
- Vollständige Preisangaben bereits bei reinen Werbemaßnahmen machen, da diese später nicht mehr nachgeholt werden können
- Zulässig ist die Verlinkung der Werbe- bzw. Angebots- oder Bestellseiten mit den Preisangaben
- Achtung: Bei Verlinkung unbedingt achten auf:
 - Optische Gestaltung: „i“ wie Information oder Sternchen, das möglichst auf derselben Seite aufgelöst werden sollte
 - Platzierung auf der Webseite: in unmittelbarer Nähe zur Ware bzw. zum Preis
 - Form der Informationswiedergabe:
 - * Vollständige Informationen
 - * Nicht mit anderen Produktinformationen oder Werbeaussagen vermischen (problematisch daher die Nennung innerhalb von AGB, zumindest, wenn die Preisangaben nicht optisch hervorgehoben sind)
 - * Übersichtliche Darstellung: Schriftbild, Schriftgröße, kein Scrollen
 - * Interpretationsbedürftige Begriffe: „Sammelbestellung“, „schwer und sperrig“ vermeiden

- Vielen Dank für Ihr Interesse -

Kontakt:

Ass.in jur. Marion Frischkorn
Carl von Ossietzky Universität Oldenburg
Fakultät II, Institut für Rechtswissenschaften
marion.frischkorn@uni-oldenburg.de